Reitregelund in Rheinland-Pfalz des Landesverbands der Reit- und Fahrvereine Rheinland-Pfalz e.V. (VLRP) (Abschrift)

Verhaltensempfehlungen und Hinweise

Verantwortungsbewusstes, rücksichtsvolles Verhalten beim Reiten und Fahren in Wald und Flur sowie bei Teilnahme am öffentlichen Verkehr.

Alleinausritte ins Gelände vermeiden. Erst dann ins Gelände reiten, wenn ein entsprechender Ausbildungsstand erreicht ist, der nach menschlichen Ermessen die Beherrschung des Pferdes erwarten lässt.

Großmaschinen, z.B. Mähdrescher u.a.m. weiträumig umreiten oder absitzen und Pferd vorüberführen.

Witterungsempfindliche Wege nach starken Niederschlägen nicht bereiten, sondern erst abtrocknen lassen.

Anerkennen der Belange der Waldbesitzer und Interessen der Jäger. Auch Kontaktgespräche mit den örtlichen Organisationen der Wanderer und Landwirtschaft sowie mit den örtlich zuständigen Forstbehörden pflegen.

Unterhaltung einer Tierhalter-Haftpflichtversicherung.

Zur Erweiterung des Informationsstandes wird schließlich das Studium der Reiter-Pass-Fibel und der Erwerb des Reiterpasses der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. dringend empfohlen.

Empfehlung:

Die durch das Gesetz begründeten Rechte sollten auch von den Reitern nicht vornehmlich als "Waffe" gegenüber Grundeigentümern oder anderen Erholungssuchenden missverstanden werden. Berechtigte Ansprüche auf einen möglichst ungehinderten Naturgenuss lassen sich für alle Benutzer am besten dann durchsetzen und bewahren, wenn Vernunft, guter Wille, Verantwortungsbewusstsein, sowie gegenseitige Rücksichtnahme dahinter stehen.

zum Seitenanfang

Stets sollte unser Grundsatz sein:

Faire Reiter – gute Partner!

Allgemeines

- a) Für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde gelten in Rheinland-Pfalz eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen als Rechtgrundlagen unten).
- b) Alle diese Vorschriften können hinsichtlich des Reitens nur auf nicht öffentliche Straßen und Wege in der freien Landschaft und im Wald beziehen, denn die öffentlichen Straßen und Wege unterliegen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), also Bundesrecht. Das bedeutet, dass das Reiten auf öffentlichen Straßen und Wegen immer gestattet ist, sofern es nicht ausdrücklich verboten ist; das gilt auch auf öffentliche Wege, die als Wanderwege gekennzeichnet sind.

c) Welcher Weg ist privat, welcher öffentlich?

Hier zeigt sich eines der großen Probleme: Einen Feld- oder Waldweg kann man in der Regel nicht ansehen, ob er privat oder öffentlich ist. Die Behörden werden sich noch einiges einfallen lassen müssen, um den Wegecharakter für alle Benutzer, wie Fußgänger, Radfahrer, Reiter, Fahrzeugfahrer klar erkennbar zu machen.

Reiter, die ein für sie unbekanntes Gebiet aufsuchen wollen, sollten sich daher vor ihrem Ritt bei den örtlichen Behörden (Kreisverwaltung, Verbandsgemeinde, Forstamt o. ä.) oder bei einem Reitverein erkundigen.

zum Seitenanfang

Reiten im Wald – Allgemeine Vorschriften

- a) Reiten im Wald ist nur auf Straßen und Wegen gestattet.
- b) Straßen und Wege in diesem Sinne sind erkennbar für den forstwirtschaftlichen Fahrzeugverkehr bestimmt und meistens 2 m breit. Waldschneisen, Rückelinien, Versorgungsleitungsflächen ohne Baumbewuchs sind keine Wege in diesem Sinne.
- c) Auf Straßen und Wege im Wald, die verkehrsrechtlich dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, kann grundsätzlich unter Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) geritten werden.
- d) In Rheinland-Pfalz besteht keine gesetzliche Kennzeichnungspflicht für das Reiten und Gespannfahren sowohl im Wald und Flur als auch im Straßenverkehr.

zum Seitenanfang

Besondere Vorschriften

- a) Das Reiten ist verboten
 - o auf Fußwegen; sie sind weniger als 2 m breit und durch Ausbauart als solche erkennbar;
 - o auf Wanderwegen, die als solche gekennzeichnet sind (nach Rechtsauffassung des Landesgesetzgebers trotz der Vielfältigkeit der Markierungen); das können auch normale Forstwirtschaftswege unabhängig von Breite und Ausbauart sein.
- b) Nur auf von den untern Forstbehörde auf Grund von Bedürfnissen und Anregungen für das Reiten ausgewiesenen und gekennzeichneten – nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten (privaten) – Straßen und Wegen im Wald darf in folgenden Gebieten geritten werden:
 - o in Naturparken und Naturschutzgebieten
 - o in Naherholungsgebieten
- c) Aus Sicherheitsgründen darf nicht auf Straßen und Wegen entlang von Waldgrundstücken geritten werden, auf denen Holzernte- oder sonstige Forstbetriebsarbeiten durchgeführt werden.
- d) Werden Möglichkeiten des Reitens auf Waldgrundstücken außerhalb von Straßen und Wegen angestrebt Training für Geländereiten, Jagdreiten u. a. m. sind in jedem Fall privatrechtliche Vereinbarungen mit dem Waldbesitzer erforderlich.

e) In Waldgebieten, die nicht Naturparke, Naturschutz- oder Naherholungsgebiete sind, können auf Antrag des Waldbesitzers von der unteren Forstbehörde Wege gesperrt werden, wenn durch das Reiten erhebliche Schäden eingetreten oder zu erwarten sind. Durch Verpflichtung zur Kostenübernahme für angemessene Schadensbeteiligung können die Reiter eine Wegsperrung durch die untere Forstbehörde abwenden.

zum Seitenanfang

Reiten in der Flur

Auf Wegen in der Flur, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, darf unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) geritten werden.

Nach § 11 Landespflegegesetz (LPfIG) ist "das Betreten der Flur auf Privat- und Wirtschaftswegen sowie ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr und unentgeltlich gestattet". Der Gesetzgeber hat dieses Betretungsrecht bisher nicht nach Benutzungsarten differenziert. Somit ist davon auszugehen, dass auf diesen Wegen auch geritten werden darf.

Nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes Rheinland-Pfalz ist die Nutzung der gemeindlichen (privaten) Feldwegen von Gemeinde zu Gemeinde kraft Gemeindesatzung nach Nutzungsarten festzulegen, In den empfohlenen Mustersatzungen ist das Reiten als Sondernutzung vorgesehen und damit entweder verboten oder nur auf Einzelantrag zu erlauben, z. B. unter Einrichtung bestimmter Gebühren ("Pferdesteuer"). Diese Rechtsauffassung ist noch nicht gerichtlich bestätigt und im Ergebnis völlig unpraktikabel, würde sie doch für den Reiter die Kenntnis aller unterschiedlichen Gemeindesatzungen der beim Ausreiten oder Wanderreiten durchquerten Gemarkungen voraussetzen.

Auf einem Feld, auf Wiesen, Weiden u. a. landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – auch nach dem Abernten – zu reiten, ohne zuvor die Zustimmung des Grundstückseigentümers/Nutzungsberechtigten eingeholt zu haben, ist unerlaubt.

zum Seitenanfang

Gespannfahren in Wald und Flur

- a) Spezielle Regelungen für das Gespannfahren im Wald und Flur zur Erholung und aus sportlichen Gründen gibt es in Rheinland-Pfalz nicht.
 - Damit gelten für diesen Betätigungsbereich die allgemeinen eigentumsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie verkehrsrechtliche und verkehrsordnende Vorschriften.
- b) Das Fahren auf Privatwegen im Wald, das sind Forstwirtschaftswege und sonstige Wege und nicht öffentlichen Straßen und auf nicht öffentlichen Wegen in der Flur bedarf in jedem Fall privatrechtlicher Vereinbarungen mit dem Waldbesitzer bzw. dem Grundstückseigentümers/Nutzungsberechtigten.
- c) Sind Privatwege mit dem Zeichen 250 StVO für den allgemeinen Fahrverkehr gesperrt und/oder durch Zusatzschild für nur beschränkt öffentlichen Verkehr zugelassen, z. B. "Frei für Land- und Forstwirtschaft", so ist zum Gespannfahren neben der Zustimmung des Grundstückseigentümers die Ausnahmegenehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde erforderlich (Verbandsgemeinde bzw. Kreisverwaltung).
- d) Das Fahren auf Feld, Wiesen, sonstigen landwirtschaftlich genutzten, abgeernteten oder ungenutzten Grundstücken sowie im Wald außerhalb der Wege, auch auf

Baumbewuchs frei gehaltenen Versorgungsleitungsflächen, z.B. für Trainingszwecke, bedarf in jedem Fall der privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Nutzungsberechtigtem/Grundstückseigentümers bzw. Waldbesitzer.

Gespannfahren auf vorgenannten Grundstücken ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers/Nutzungsberechtigten bzw. Waldbesitzers ist unerlaubt.

Im Übrigen richtet sich ordnungswidriges Fahren in Wald und Flur nach den Bestimmungen des Verkehrsrechts.

zum Seitenanfang

Reiten und Gespannfahren im Straßenverkehr

Auch der Reiter muss sich im Straßenverkehr nach § 1 StVO so verhalten, dass kein anderer Verkehrsteilnehmer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

Es kann nicht bestritten werden, dass Pferde den Verkehr gefährden können. Sie stellen zweifellos ein potentielles Risiko dar. Bei einem Auto im Straßenverkehr kennen wir den unterkritischen und den kritischen Bereich. Oberhalb der Risikoschwelle, z. B. hervorgerufen durch erhöhte Geschwindigkeit in Kurven oder bei nasser Straße, befindet sich das Fahrzeug im kritischen Bereich: Es gehorcht dem Fahrer nicht mehr. Unterhalb der Risikoschwelle jedoch hängt es nur vom Können und der Aufmerksamkeit des Fahrers ab, ob der Verkehr gefährdet wird.

Nicht so beim Pferd! Hier gibt es im Prinzip keinen unterkritischen Bereich in Bezug auf den Straßenverkehr; Selbst im Stand oder Schritt kann ein Pferd eine Gefährdung verursachen, ohne dass der Reiter selbst unaufmerksam oder unvermögend ist.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber Pferde (wie auch andere Stall- und Haustiere) zunächst einmal grundsätzlich vom Straßenverkehr ausgeschlossen (§ 28 StVO): Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können sind von der Straße fernzuhalten).

Unter gewissen Voraussetzungen können sie dann aber doch wieder teilnehmen. (§ 28 StVO, sinngemäß: Pferde sind im Straßenverkehr nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet werden, die ausreichend auf sie einwirken können).

Die Personen müssen also geeignet sein, d. h. sie müssen ein reiterliches Können und Wissen haben; sie müssen aber auch von der physischen und psychischen Verfassung her geeignet sein.

Nach der StVO muss die Person, die ein Pferd "begleitet" nicht nur geeignet sein, sie muss darüber hinaus auch "ausreichend auf das Pferd einwirken" können. Auch hierzu gehört sowohl reiterliches Können als auch die erforderliche körperliche Konstitution; es gehört dazu auch die richtige Ausrüstung, insbesondere Zäumung und Sattel. Es heißt "ausreichend" einwirken. Das ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Damit wird aber bereits zugestanden, dass es eine "absolute" Beherrschung des Pferdes nicht geben kann. Es gibt keine Garantie für die Verkehrssicherheit mit dem Pferde!

Mit der Forderung, dass die "geeignete Person ausreichend auf das Pferd einwirken können muss" ist u. a. aber auch klargestellt, dass man ein Pferd im Straßenverkehr zwar reiten oder an der Hand führen, es aber nicht von einem Fahrzeug aus führen darf. (Bei dem letzteren geht die Einwirkung verloren.)

Grundsätze für das Reiten im öffentlichen Straßenverkehr:

- defensiv reiten,
- Reiten auf Sichtweite

Andererseits sind aber die übrigen Verkehrsteilnehmer zu besonderer Vorsicht gegenüber Pferden im Straßenverkehr verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Geschwindigkeit und den seitlichen Seitenabstand beim Überholen.

Ist die Straße oder der Weg breit genug, dürfen die Reiter auch nebeneinander (2-reihig) reiten, zumal sich Pferde erfahrungsgemäß dann ruhiger und damit verkehrssicherer als bei einreihiger Reitweise verhalten.

Nach § 29 Abs. II Satz 1 StVO gelten für Reiter bei Teilnahme am öffentlichen Verkehr die für den Fahrverkehr bestehenden Verkehrsregeln sinngemäß:

Einzelreiter und Reitergruppen (+ Verbände) müssen den äußeren rechten Fahrbahnrand benutzen.

Auf Fußwegen, die nach Ausbauart als solche zweifelsfrei zu erkennbar oder als Sonderweg mit dem Zeichen 241

StVO gekennzeichnet sind, darf grundsätzlich nicht geritten werden.

Das Zeichen 250 StVO -Verbot für Fahrzeuge aller Art - gilt auch für Gespannfahrzeuge; es gilt abweichend von § 28 StVO nicht für Reiter (und Tiere).

Öffentliche und private Wege können u. U. als Sonderwege mit dem Zeichen 239 - blaues Schild mit Reitersymbol weiß -gekennzeichnet sein. Umgekehrt kann ein Verbot für Reiter durch Zeichen 258 - Grund weiß, roter Rand, Reitersymbol schwarz - bewirkt werden.

Größere Reitergruppen bilden "geschlossene Verbände" i. S. § 27 StVO. Geschlossene Verbände dürfen eine Länge von 25 Metern nicht überschreiten. Es können somit sechs bis acht Reiter hintereinander oder, wenn es die Straßen- und Verkehrsverhältnisse zulassen, 12 bis 16 Reiter jeweils zu 2 Reitern nebeneinander reiten. Zwei geschlossene Verbände müssen mindestens 25 Meter Abstand zueinander halten. Der geschlossene Verband hat im Straßenverkehr zahlreiche Vorrechte. Er darf z. B. beim Queren einer Straße von anderen Verkehrsteilnehmern nicht unterbrochen werden, er darf ohne Anhalten eine Ampelkreuzung passieren, selbst wenn die Ampel in der Zwischenzeit von grün auf rot umschaltet usw. Nach § 27 Abs. 5 StVO hat der Führer eines Reiterverbandes dafür zu sorgen, dass die für geschlossene Verbände geltenden Vorschriften befolgt werden.

Einzelreiter oder Verbände müssen während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, nach vorn durch blendfreie weiße Leuchten und nach hinten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich gemacht werden. Die Leuchten sind so zu führen, dass die linke seitliche Begrenzung des Einzelreiters bzw. des Verbandes deutlich ist. Ersatzweise ist auch eine Sicherung durch vorn und hinten begleitende Kraftfahrzeuge mit ausreichender Beleuchtung möglich.

Besondere Vorsicht ist bei Überqueren öffentlicher Straßen durch Reiter und Verbände geboten;

Ist zweifelsfrei sichergestellt, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gar gefährdet werden, leitet ein Gruppenführer seine Reiter möglichst geschlossen und zügig im Schritt über die Straße hinweg. Mit dem einfachen Satz: "Der Reiter verhält sich im Straßenverkehr so, als sei er ein Fahrzeug" hat der Reiter genügend Anhaltspunkte für korrektes Verhalten, ohne dass er die StVO in Gänze studieren muss (Autobahnen und Kraftverkehrsstraßen darf er allerdings nicht bereiten).

Aber: Die Vorschriften der StVO gelten für Reiter sinngemäß. D. h., dass auch durchaus Maßnahmen von den Regeln denkbar sind. Als Beispiel: Wenn ein allgemein ruhiges und verkehrssicheres Pferd überraschend anfängt zu "spinnen" und somit zu einem Risiko auf der Fambann wird, so some der Keiler vorubergenend auch einmal den burgersleig als das kleinere Risiko benutzen, um sein Pferd wieder zu beruhigen.

Denn auch hier gilt: SICHERHEIT FÜR ALLE IST OBERSTES GEBOT!

zum Seitenanfang